

EMPFEHLUNGEN
FÜR DEN FUNKVERKEHR IN DER DONAUSCHIFFFAHRT
IM KURZWELLENBEREICH

Donaukommission
Budapest, 2003

DONAUKOMMISSION
60. Jahrestagung

DK/TAG 60/11

E M P F E H L U N G E N

**FÜR DEN FUNKVERKEHR IN DER DONAUSCHIFFFAHRT
IM KURZWELLENBEREICH**

ISBN 963 206 975 7

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.
Kein Teil dieses Werkes darf
ohne schriftliche Einwilligung
des Herausgebers in irgendeiner
Form reproduziert oder verbreitet werden.

Die vorliegenden Empfehlungen für den Funkverkehr in der Donauschiffahrt im Kurzwellenbereich (Dok. DK/TAG 60/11) sind durch Beschluss der 60. Jahrestagung der Donaukommission vom 23. April 2002 (Dok. DK/TAG 60/47) angenommen worden.

Den Donauländern wird empfohlen, diese Empfehlungen sobald als möglich einzuführen und davon die Donaukommission zu benachrichtigen.

Mit der Annahme der vorliegenden Empfehlungen werden die nachfolgend angeführten Dokumente außer Kraft gesetzt:

- Empfehlungen für den Funkverkehr in der Donauschiffahrt - Ausgabe 1989 - (Dok. CD/SES 47/22)

Ergänzung zu den „Empfehlungen für den Funkverkehr in der Donauschiffahrt“ - Ausgabe 1992 (Dok. CD/SES 50/29)
- Empfehlungen für den Funkverkehr in der Donauschiffahrt im UKW-Bereich - Ausgabe 1979 - (Dok. CD/SES 36/17)
- Empfehlungen für den Funkverkehr in der Donauschiffahrt im KW-Bereich - Ausgabe 1980 - (Dok. CD/SES 38/15)
- Tabelle der im Funkverkehr in der Donauschiffahrt benutzten UKW-Frequenzen - Ausgabe 1981 - (Dok. CD/SES 39/12)
- Tabelle der im UKW-Bereich betriebenen und am Funkdienst beteiligten Uferfunkstellen in der Donauschiffahrt - Ausgabe 1982 (Dok. CD/SES 40/12, 40/13, 40/14)
- Vorschriften und Verfahren für den Sprechfunkverkehr im KW-Bereich in der Donauschiffahrt - Ausgabe 1983 (Dok. CD/SES 41/16).

EINLEITUNG

Die vorliegenden Empfehlungen haben zum Ziel, einheitliche Bedingungen für die Benutzung von KW-Funkverbindungen in der Donauschiffahrt und für die Wahl der entsprechenden Merkmale für den technischen Betrieb zu schaffen. Die Empfehlungen gelten für die in der Donauschiffahrt betriebenen Funkeinrichtungen der Schiffs- und Uferfunkstellen.

Die vorliegenden Empfehlungen entsprechen der Satzung und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (Minneapolis 1998) sowie der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Genf, 1997).

Die Empfehlungen legen die grundsätzlichen Richtlinien für den Funkdienst in der Donauschiffahrt im KW-Bereich fest.

Keine Bestimmung der vorliegenden Empfehlungen kann eine in Not befindliche Schiffsfunkstelle daran hindern, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um sich bemerkbar zu machen, um ihre Lage bekannt zu geben und Hilfe zu erhalten.

Keine Bestimmung der vorliegenden Empfehlungen kann eine Uferfunkstelle daran hindern, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um einer in Not befindlichen Schiffsfunkstelle Hilfe zu leisten.

ARTIKEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Ziel, Zweck und Anwendungsbereich

Die vorliegenden Empfehlungen beinhalten das Ziel, Bedingungen aufzustellen, mit denen sich Fragen bezüglich der Durchführung und des Betriebs eines Funkdienstes für die Donauschifffahrt im Kurzwellenbereich einheitlich behandeln lassen.

Diese Bedingungen müssen von allen Funkstellen angewandt werden, die den Funkbetrieb für die Donauschifffahrt auf Kurzwelle gewährleisten oder an diesem Betrieb teilnehmen.

In den Empfehlungen wird die Art des Aufbaus und des Betriebs dieses Dienstes behandelt.

1.1.1 Die Funkverbindungen auf der Donau im KW-Bereich sind eines der wichtigsten Mittel, um die Sicherheit der Schifffahrt und die Schiffslenkung zu gewährleisten.

1.1.2 Die Funkstellen sind berechtigt, Funkverbindungen herzustellen und den Verkehr abzuwickeln:

1.1.2.1 zwischen den Schiffsfunkstellen und den Uferfunkstellen jedes Landes;

1.1.2.2 zwischen den Schiffsfunkstellen jedes Landes;

1.1.3 Der Anwendungsbereich der vorliegenden Empfehlungen erstreckt sich auf:

1.1.3.1 alle Uferfunkstellen, die der Donauschifffahrt dienen, welcher Verwaltung sie auch immer angehören;

1.1.3.2 alle Schiffsfunkstellen auf der Donau.

1.1.4 Die vorliegenden Empfehlungen legen die Organisation der KW-Funkverbindungen in der Donauschifffahrt, das Betriebsverfahren der Schiffsfunk- und Uferfunkstellen, das Verfahren für die Abwicklung des Funkverkehrs, das Betreiben der Funkeinrichtungen und die technischen Merkmale der Funkeinrichtungen fest.

1.2 Beziehungen zu den geltenden internationalen Bestimmungen

Die vorliegenden Empfehlungen berücksichtigen die Bestimmungen der Satzung und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (Minneapolis 1998) sowie der dazugehörigen Verwaltungsbestimmungen.

Diese Konvention und die Verwaltungsbestimmungen müssen in allen Fragen angewendet werden, zu denen diese Empfehlungen keine Sonderbestimmungen enthalten bzw. wenn Zweifel hinsichtlich ihrer Auslegung bestehen.

Die in den vorliegenden Empfehlungen verwendeten Begriffe entsprechen den Definitionen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Genf, 1997).

1.3 Begriffe und Begriffsbestimmungen

Die Begriffe und Begriffsbestimmungen, die in den vorliegenden Empfehlungen verwendet werden, entsprechen denen der Vollzugsordnung für den Funkdienst, mit Ausnahme der nachstehenden Begriffe und Begriffsbestimmungen, die nur für die vorliegenden Empfehlungen gelten:

1.3.1 Beweglicher Donaufunkdienst:

KW-Funkdienst auf der Donau zwischen Uferfunkstellen und Schiffsfunkstellen oder zwischen Schiffsfunkstellen oder zwischen Funkstellen für den Funkverkehr an Bord.

1.3.2 Nautischer Informationsdienst:

Beweglicher Donaufunkdienst für die Sicherheit der Schifffahrt auf der ganzen schiffbaren Donau ohne den Hafenfunkdienst; er dient der Übermittlung von Nachrichten, die ausschließlich die Bewegung und die Sicherheit der Schiffe, die Schleusenmanöver und in dringenden Fällen den Schutz von Personen betreffen. Nachrichten des öffentlichen Nachrichtenaustausches sind in diesem Funkdienst nicht zugelassen.

1.3.3 Hafenfunkdienst:

Beweglicher Donaufunkdienst innerhalb oder in der Nähe eines Hafens zwischen Uferfunkstellen und Schiffsfunkstellen oder zwischen Schiffsfunkstellen, welcher der Übermittlung von Nachrichten dient, die ausschließlich die Beladungs- und Entladungsvorgänge, Ankermanöver, Fahrt und Sicherheit der Schiffe und in dringenden Fällen den Schutz von Personen betreffen. Nachrichten des öffentlichen Nachrichtenaustausches sind in diesem Funkdienst nicht zugelassen.

1.3.4 Funkdienst für den öffentlichen Nachrichtenaustausch:

Beweglicher Donaufunkdienst auf der ganzen schiffbaren Donau, der die Möglichkeit bietet, Gesprächsverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen und Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes zur Übermittlung von Nachrichten herzustellen, die ihrer Art nach zum öffentlichen Nachrichtenaustausch gehören.

Bemerkung: Bei der Einführung eines Funkfernsprechsystems auf der Donau sind die Ergebnisse der laufenden Studien des CCIR hinsichtlich eines automatischen Funkfernsprechsystems für den beweglichen Seefunkdienst zu berücksichtigen.

1.3.5 Uferfunkstelle:

Funkstelle des beweglichen Donaufunkdienstes, die am Ufer errichtet und für den Funkverkehr mit den auf der Donau fahrenden Schiffen bestimmt ist.

1.3.6 Schiffsfunkstelle:

Funkstelle des beweglichen Donaufunkdienstes an Bord eines auf der Donau fahrenden Schiffes.

ARTIKEL II

ARTEN DER FUNKVERBINDUNGEN

2.1 Funkverbindungen zwischen Schiffen und dem Ufer

2.1.1 Die Funkverbindungen zwischen den Schiffen und dem Ufer umfassen folgende Arten:

2.1.1.1 Gebührenfreie Funkverbindungen zwischen den Schiffen und dem Ufer zur Übermittlung nautischer Informationen, mit deren Hilfe folgendes durchgeführt wird:

2.1.1.1.1 die Übertragung von Hilfeersuchen;

2.1.1.1.2 der Informationsaustausch zwischen den Schiffen und den Organen, die für die Wasserstraßen- und Hafenaufsicht zuständig sind, über alle Änderungen der Fahrrinne und der Fahrwasserbezeichnung;

2.1.1.1.3 der Informationsaustausch über Havarien, deren Folgen eine Gefahr für die unterwegs befindlichen Schiffe darstellen können;

2.1.1.1.4 der Informationsaustausch über Fragen der Schleusung von Schiffsverbänden;

2.1.1.1.5 die Übertragung von Mitteilungen an die Schiffe über hydrometeorologische Gegebenheiten - einschließlich Sturmwarnungen - die in den von der Donaukommission angenommenen Empfehlungen (Dok. CD/SES 22/37, Dok. CD/SES 22/44) aufgezählt sind;

2.1.1.1.6 der Austausch anderer Mitteilungen, die sich auf die Sicherheit der Schifffahrt beziehen.

2.1.1.2 Funkverbindungen zwischen den Schiffen und dem Ufer zur Abwicklung des öffentlichen Nachrichtenaustauschs, die auf der Grundlage regionaler Vereinbarungen gebührenpflichtig sind.

2.1.2 Bei Herstellung der unter 2.1.1 angegebenen Funkverbindungen ist folgender Grundsatz zu beachten:

2.1.2.1 Schiffe sollten mit der Uferfunkstelle, in deren Versorgungsbereich sie sich befinden, einen ununterbrochenen Nachrichtenaustausch herstellen können.

2.2 Funkverbindungen zwischen den Schiffen

In der Regel werden Funkverbindungen zwischen den Schiffen auf UKW hergestellt. Falls erforderlich sind Funkverbindungen auf KW zugelassen.

- 2.2.1 Die Funkverbindungen zwischen den Schiffen dienen dazu, die Sicherheit der Schifffahrt zu gewährleisten durch die Übertragung von:
- 2.2.1.1 Hilfeersuchen
 - 2.2.1.2 Mitteilungen über den Zustand und die Veränderung der Fahrrinne und der Fahrwasserbezeichnung:
 - 2.2.1.3 Mitteilungen, die sich auf die Sicherheit der Schifffahrt beziehen.

ARTIKEL III

ORGANISATION DER FUNKVERBINDUNGEN IN DER DONAUSCHIFFFAHRT

3.1 Funkverbindungen auf Kurzwelle

- 3.1.1 Die für den Donaufunkdienst auf KW bestimmten Uferfunkstellen sind in Anlage 1 enthalten.
- 3.1.2 Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der in diesen Anlagen angegebenen Uferfunkstellen sowie zur Durchführung des diesen Funkstellen übertragenen Dienstes. Wenn eine Uferfunkstelle längere Zeit außer Betrieb ist, muss sie die für die Sicherheitsfragen der Schifffahrt zuständigen Behörden verständigen.
- 3.1.3 Die unter Punkt 3.2.2 bezeichneten Uferfunkstellen dürfen auch andere Funkdienste durchführen, wenn sie dabei keine schädlichen Störungen bei den Funkverbindungen für die Donauschifffahrt hervorrufen.
- 3.1.4 Die zuständigen Behörden bestimmen selbst, welche Schiffe ihres Landes mit einem Funkgerät ausgerüstet werden. Es ist jedoch wünschenswert, dass die Motorschiffe, die am internationalen Verkehr teilnehmen, mit einer Sende- und Empfangsfunkanlage ausgestattet werden.
- 3.1.5 Die zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig durch Vermittlung der Donaukommission über die Einzelheiten der Uferfunkstellen, die am Donaufunkdienst auf KW teilnehmen.
- 3.1.6 Bei der Auswahl der Funkgeräte müssen die Bestimmungen aus Art. S11 und die Empfehlungen IUT-RM.1173 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Genf, 1997) eingehalten werden.

Die Schiffsfunkstellen, die mit einer Anlage für den Betrieb auf KW ausgestattet sind, müssen auf der Frequenz 4474 kHz oder 2583 kHz senden und empfangen können. Es ist jedoch wünschenswert, dass diese Funkstellen auch auf anderen Frequenzen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Vollzugsordnung senden und empfangen können.
- 3.1.7 Wenn die Schiffsfunkstellen nur im Sprechfunkbereich arbeiten, müssen die Einseitenbandgeräte dieser Funkstellen den technischen Anforderungen der Empfehlungen IUT-RM.1173 entsprechen.

3.1.8 Falls erforderlich, gewährleisten die auf der Donau befindlichen Schiffsfunkstellen die Hörbereitschaft unabhängig von ihren Dienststunden, wenn die von ihnen ausgewählten Uferfunkstellen ihre Sammelanrufe oder Gespräche im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt übertragen.

3.2 Abstimmung der Fragen hinsichtlich der Abschnitte in Grenzgebieten

3.2.1 Jede Funkstelle an der Donau ist unabhängig von ihrer Bestimmung so zu errichten und zu betreiben, dass sie im beweglichen UKW-Donaufunkdienst keine schädlichen Störungen verursachen kann, weil dieser Dienst die entsprechende Berechtigung besitzt und gemäß den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst arbeitet.

3.2.2 Bilaterale oder multilaterale Abkommen zwischen den Verwaltungen der Länder können die Betriebsart und -bedingungen der in den Grenzgebieten liegenden Uferfunkstellen wesentlich verbessern.

3.2.3 Die Anmeldung der den Uferfunkstellen zugeteilten Frequenzen beim Internationalen Ausschuss für Frequenzregistrierung muss nach dem in der Vollzugsordnung für den Funkdienst festgelegten Verfahren vorgenommen werden.

ARTIKEL IV

VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN BETRIEB DER FUNKSTELLEN

4.1 Genehmigungen

4.1.1 Keine Funkstelle des beweglichen Donaufunkdienstes darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörden des Landes, zu dem sie gehört, errichtet und betrieben werden.

4.1.2 Um die Prüfung der für Schiffsfunkstellen ausgestellten Genehmigungen zu erleichtern, wird soweit möglich, zu dem in der Sprache des Heimatlandes abgefassten Wortlaut eine Übersetzung in einer der offiziellen Sprachen der Donaukommission beigefügt. Die Übersetzung der Genehmigung kann durch die Verwendung des einheitlichen Genehmigungsformulars entsprechend der Empfehlung Nr. 7 der Vollzugsordnung für den Funkdienst ersetzt werden.

4.1.3 Die für eine Schiffsfunkstelle ausgestellte Genehmigung muss genaue Angaben über die Funkstelle, einschließlich Name, Rufzeichen und gegebenenfalls Selektivrufnummer wie auch die allgemeinen kennzeichnenden Merkmale der technischen Einrichtung (Typ der Funkanlage, Leistung, Frequenzbereich, Sendart) enthalten .

4.2 Funkgeheimnis

Der Inhaber einer Bewilligung zum Errichten und Betreiben einer Funkstelle ist verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis laut Artikel S17 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Genf, 1997) zu wahren.

Es ist verboten, Funkverkehr zu empfangen, zu dessen Empfang die Funkstelle nicht berechtigt ist. Sofern solche Funknachrichten unabsichtlich empfangen werden, dürfen sie weder aufgezeichnet, noch Dritten mitgeteilt oder für irgendeinen Zweck benutzt werden, nicht einmal das Vorhandensein solcher Nachrichten darf erwähnt werden.

4.3 Kennzeichnung der Funkstellen

4.3.1 Aussendungen ohne Kennung (Rufzeichen) oder mit einer falschen Kennung (Rufzeichen) sind allen Funkstellen untersagt.

4.3.2 Allen am beweglichen Donaufunkdienst teilnehmenden Funkstellen, die jenseits der Grenzen des Landes, zu dem sie gehören, schädliche Störungen verursachen könnten, müssen Rufzeichen aus der internationalen, ihrem Land zugewiesenen Reihe zugeteilt werden, die unter 4.3.3 aufgeführt sind.

4.3.3 Die beiden ersten Zeichen des Rufzeichens geben in der nachfolgenden Tabelle die Nationalität der Funkstellen an:

OEA - OEZ	Österreich
LZL - LZZ	Bulgarien
OKA - OLZ	Tschechische Republik
HAA - HGZ	Ungarn
YOA - YRZ	Rumänien
OMA - OMZ	Slowakische Republik
GAA - GZZ	Republik Kroatien
ERA - ERZ	Republik Moldau
UAA - UIZ	Russische Föderation
RAA - RZZ	
URA - UZZ	Ukraine
EMA - ERZ	
YZA - YZZ	Serbien und Montenegro
DAA - DRZ	Bundesrepublik Deutschland

4.3.4 Die Rufzeichen der internationalen Reihen werden folgendermaßen gebildet:

4.3.4.1 für Uferfunkstellen:

- zwei Zeichen und ein Buchstabe oder
- zwei Zeichen und ein Buchstabe, gefolgt von höchstens 3 Ziffern (die Ziffer, die unmittelbar den Buchstaben folgt, darf weder 0 noch 1 sein);

4.3.4.2 für Schiffsfunkstellen:

- zwei Zeichen und zwei Buchstaben oder
- zwei Zeichen, zwei Buchstaben und einer Ziffer (außer 0 oder 1)

Schiffsfunkstellen, die nur Sprechfunk benutzen, können Rufzeichen verwenden, die sich wie folgt zusammensetzen:

- zwei Zeichen (wobei das zweite Zeichen ein Buchstabe sein muss) gefolgt von 4 Ziffern (die Ziffer, die unmittelbar den Buchstaben folgt, darf weder 0 noch 1 sein), oder;
- zwei Zeichen und einer Buchstabe, gefolgt von 4 Ziffern (die Ziffer, die unmittelbar den Buchstaben folgt, darf weder 0 noch 1 sein);

- 4.3.4.3 für Schiffsfunkstellen werden die Selektivrufnummern entsprechend den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Abschnitt V, Artikel S19 gebildet.
- 4.3.5 Für den Anruf der Ufer- oder Schiffsfunkstellen kann außer dem entsprechend 4.3.4 gebildeten Rufzeichen benutzt werden:
- a) für Uferfunkstellen
der geographische Name des Ortes, an dem sich die Uferfunkstelle befindet, dem je nach Bestimmung der Uferfunkstelle vorzugsweise das Wort "RADIO" oder "HAFEN" oder "SCHLEUSE" folgt;
 - b) für Schiffsfunkstellen
der offizielle Name des Schiffes, dem, wenn nötig, der Name des Eigentümers vorausgeht sowie der Ort, an dem sich das Schiff befindet.
- 4.3.6 Anrufe im Rahmen der unter 2.3 angegebenen Arten von Funkverbindungen gehen, wenn die Schiffe sich in Hoheitsgewässern befinden, wie folgt vor sich:
- 4.3.6.1 Anrufe, die von der Hauptfunkstelle ausgehen:
 - höchstens dreimal der Name des Schiffes, dem ein einziger Buchstabe folgt (ALFA, BRAVO, CHARLIE usw.), der die Nebenfunkstelle angibt;
 - die Wörter HIER IST
 - der Name des Schiffes, dem das Wort CONTROL folgt.
 - 4.3.6.2 Anrufe, die von der Nebenfunkstelle ausgehen:
 - höchstens dreimal der Name des Schiffes, dem das Wort CONTROL folgt; - die Wörter HIER IST;
 - der Name des Schiffes, dem ein einziger Buchstabe folgt (ALFA, BRAVO, CHARLIE usw.), der die Nebenfunkstelle angibt.

4.4 Dienstunterlagen

- 4.4.1 Die Schiffsfunkstellen müssen mit folgenden Unterlagen ausgestattet sein:
- 4.4.1.1 die unter 4.1.1 erwähnte Genehmigung
 - 4.4.1.2 Zeugnis von jedem Funker laut 4.5.2;
 - 4.4.1.3 die Tabellen der Uferfunkstellen, die am beweglichen Donaufunkdienst teilnehmen, mit genauen Angaben über den Dienst dieser Funkstellen;
 - 4.4.1.4 die gültigen Empfehlungen für den Funkverkehr in der Donauschiffahrt;
 - 4.4.1.5 die Codes, die bei den Funkverbindungen auf der Donau anzuwenden sind.
- 4.4.2 die unter 4.4.1.1 und 4.4.1.2 angegebenen Unterlagen oder deren beglaubigte Abschriften müssen auf Verlangen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden.
- 4.4.3 Die aufzuzeichnenden Angaben über den Verkehr einer Schiffsfunkstelle sind in das Schiffstagebuch einzutragen. Insbesondere sind in das Schiffstagebuch einzutragen:

- alle Not- und Sicherheitszeichen; die Uhrzeit ihrer Aussendung oder ihres Empfanges und die Nummer des benutzten Kanals;
- Angaben über technische Störungen der Funkstelle.

Über die Notwendigkeit anderer Eintragungen in das Schiffstagebuch, z. B. über den Text einer gesendeten oder empfangenen Not- oder Sicherheitsmeldung oder den Inhalt von Funkgesprächen, entscheidet der Schiffsführer oder die für den Betrieb des Schiffes verantwortliche Person.

4.5 Personenkreis, der zum Betrieb der Funkstellen zugelassen ist

- 4.5.1 Der Funkdienst jeder Schiffsfunkstelle unterliegt der obersten Anordnungsbefugnis des Schiffsführers (oder der Person, die für das Schiff verantwortlich ist), oder der vom Schiffsführer (oder von der für das Schiff verantwortlichen Person) beauftragten Person.

Immer wenn es notwendig ist, entsprechend den vorliegenden Empfehlungen eine Sprechfunkstelle zu benutzen, muss die Funkeinrichtung an Bord des Schiffes in einem Zustand sein, der ihren wirksamen Betrieb sicherstellt. Wenn die Funkeinrichtung ausfällt, muss sich der Schiffsführer (oder die für das Schiff verantwortliche Person) für die möglichst schnelle Wiederherstellung der Einrichtung einsetzen.

Der Ausfall der Sprechfunkeinrichtung an Bord eines Schiffes stellt keinen Verstoß gegen die vorliegenden Empfehlungen dar und darf den Schiffsführer (oder die für das Schiff verantwortliche Person) nicht dazu verpflichten, anzulegen oder vor Anker zu gehen. Wenn sich das Schiff in Fahrt befindet, muss jedoch der Verlust der Möglichkeit, die Sprechfunkeinrichtung zu benutzen, berücksichtigt werden.

- 4.5.2 Der Sprechfunkdienst jeder Schiffsfunkstelle muss von einem Funker geleitet werden, der Inhaber eines von der Fernmeldeverwaltung des Landes, dem diese Funkstelle untersteht, ausgestellten oder anerkannten Zeugnisses ist. Vorbehaltlich dieser Bestimmung dürfen auch andere Personen als der Inhaber des Zeugnisses die Sprechfunkeinrichtungen benutzen.
- 4.5.3 Um die Überprüfung der Funkzeugnisse zu erleichtern, enthalten diese Zeugnisse, soweit möglich, außer dem in der Landessprache abgefassten Text die Übersetzung dieses Textes in eine der offiziellen Sprachen der Donaukommission.

4.6 Prüfen der Funkstellen

- 4.6.1 Jeder von der zuständigen Verwaltung des Landes, auf dessen Staatsgebiet sich das Schiff mit einer Schiffsfunkstelle befindet, beauftragte Prüfbeamte kann verlangen, dass ihm die Genehmigung zur Prüfung vorgelegt wird. Der Schiffsführer (oder die für das Schiff verantwortliche Person) muss diese Überprüfung ermöglichen.
- 4.6.2 Der Prüfbeamte muss im Besitz eines von der zuständigen Verwaltung ausgestellten Ausweises sein, den er auf Verlangen des Schiffsführers (oder der für das Schiff verantwortlichen Person) vorzeigen muss.

- 4.6.3 Wenn keine Genehmigung vorgezeigt werden kann oder wenn offenkundige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann der Prüfbeamte die Funkeinrichtung nachprüfen, um sich zu vergewissern, dass sie den Bestimmungen der vorliegenden Empfehlungen entspricht.
 - 4.6.4 Außerdem ist der Prüfbeamte berechtigt, sich das Funkzeugnis vorlegen zu lassen, doch darf er keinerlei Nachweis der fachlichen Kenntnisse fordern.
 - 4.6.5 Wenn eine Schiffsfunkstelle keine Genehmigung besitzt oder wenn sich anlässlich der Nachprüfung offenkundige technische oder betriebliche Unregelmäßigkeiten gegenüber den vorliegenden Empfehlungen herausstellen, Unregelmäßigkeiten, die beträchtliche Störungen bei Diensten, die im öffentlichen Interesse arbeiten, verursachen (Flugsicherungsdienst, Sicherheitsdienste, Rettungsdienste oder Funkdienste für die Schifffahrt), müssen der Verwaltung, der die betreffende Schiffsfunkstelle untersteht, unverzüglich auf kürzestem Wege die Ergebnisse der Nachprüfung mitgeteilt werden. Diese ist verpflichtet, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beseitigen.
 - 4.6.6 Auf ausländischen Schiffen wird für die entsprechend 4.6 der vorliegenden Empfehlungen vorgenommenen Prüfungen keine Gebühr erhoben.
- 4.7 Regelungen im Falle gegenseitiger Störungen
- 4.7.1 In allen Fällen, wo es praktisch möglich ist, müssen Fragen, die gegenseitige Störungen betreffen, unmittelbar von den betroffenen Seiten behandelt werden.
 - 4.7.2 Wenn Fragen, die gegenseitige Störungen betreffen, von den betroffenen Seiten nicht einvernehmlich gelöst werden können, kann auf die einschlägigen Bestimmungen von Artikel S15 der Vollzugsordnung für den Funkdienst zurückgegriffen werden.
- 4.8 Codes, die bei Funkverbindungen auf der Donau angewendet werden können
- 4.8.1 Um Sprachschwierigkeiten im beweglichen Donaufunkdienst zu vermeiden, können die von der Donaukommission angenommenen Codes verwendet werden (Dok. CD/SES 22/37, CD/SES 22/44 und CD/SES 29/35).
 - 4.8.2 Für die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs wird auch folgendes zugelassen:
 - 4.8.2.1 die Benutzung der Abkürzungen, die in der Empfehlung ITU-RM. 1172 der Vollzugsordnung für den Funkdienst und im Internationalen Signalbuch vorgesehen sind;
 - 4.8.2.2 die Benutzung der Sprache, die für die beiden an der Verbindung teilnehmenden Seiten am verständlichsten ist.
 - 4.8.3 bei Verständigungsschwierigkeiten ist es erforderlich, die Wörter nach der folgenden, dem Anhang S14 der Vollzugsordnung für den Funkdienst entsprechenden Buchstabiertafel für Buchstaben und Ziffern zu buchstabieren:
 1. Wenn es erforderlich ist, Rufzeichen, vorschriftsmäßige Abkürzungen oder Wörter zu buchstabieren, wird die folgende Buchstabiertafel benutzt:

Zu übermittelnder Buchstabe	Schlüsselwort	Aussprache des Schlüsselwortes ¹
A	Alfa	AL FAH
B	Bravo	BRA WO
C	Charlie	TSCHA LI oder SCHA LI
D	Delta	DEL TAH
E	Echo	ECK O
F	Foxtrot	FOX TROTT
G	Golf	GOLF
H	Hotel	HO TELL
I	India	IN DI AH
J	Juliett	JUH LI ETT
K	Kilo	KI LO
L	Lima	LI MAH
M	Mike	MEIK
N	November	NO WEMM BER
O	Oscar	OSS KAR
P	Papa	PA PAH
Q	Quebec	KI BECK
R	Romeo	RO MIO
S	Sierra	SSI ER RAH
T	Tango	TANG GO
U	Uniform	JU NI FORM
V	Viktor	WICK TAR
W	Whiskey	WISS KI
X	X-ray	EX REH
Y	Yankee	JENG KI
Z	Zoulou	SUH LUH

2. Wenn es erforderlich ist, Zahlen oder Zeichen zu buchstabieren, wird die folgende Buchstabiertafel benutzt:

Zu übermittelnde(s) Ziffer oder Zeichen	Schlüsselwort	Aussprache des Schlüsselwortes ²
0	NADAZERO	NAH-DAH-SEH RO
1	UNAONE	UH-NAH-WANN
2	BISSOTWO	BIS-SO-TUH
3	TERRATHREE	TER-RA-TRIH
4	KARTEFOUR	KAR-TE-FAUER
5	PANTAFIVE	PAMM-TA-FAIF
6	SOXISIX	SSOCK-SSI-SSIX
7	SETTESEVEN	SSET-TEH-SSÄWN
8	OKTOEIGHT	OCK-TO-ÄIT
9	NOVENINE	NO-WEH-NAINER
Dezimal komma	DECIMAL	DEH-SSI-MAL
Punkt	STOP	SSTOPP

¹ Die zu betonenden Silben sind fett gedruckt.

² Alle Silben sind gleich stark betont.

3. Funkstellen desselben Landes dürfen jedoch im Verkehr untereinander eine andere Buchstabiertafel benutzen, die von der Verwaltung aufgestellt worden ist, der sie unterstehen.

ARTIKEL V

BETRIEBSVERFAHREN IM BEWEGLICHEN DONAUFUNKDIENST

- 5.1 Vorbereitende Arbeiten vor der Herstellung von Funkverbindungen
 - 5.1.1 Bevor eine Funkstelle zu senden beginnt, trifft sie die geeigneten Vorsichtsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Aussendungen einen bereits im Gange befindlichen Funkverkehr nicht stören; ist eine solche Störung wahrscheinlich, so wartet die Funkstelle eine geeignete Pause in dem Verkehr ab, den sie stören könnte.
 - 5.1.2 Falls die rufende Funkstelle Funksprüche der beiden ersten Dringlichkeitskategorien, die in 5.6.5 vorgesehen sind, vorliegen hat, ist sie berechtigt, ohne eine Arbeitspause der gerufenen Station abzuwarten, zu rufen.
 - 5.1.3 Wenn trotz der unter 5.1.1 angeführten Vorsichtsmaßnahmen ein im Gange befindlicher Funkverkehr durch die Aussendungen dieser Funkstelle gestört wird, gelten folgende Vorschriften:
 - 5.1.3.1 Die Schiffsfunkstelle, deren Aussendung den Nachrichtenaustausch zwischen einer Schiffsfunkstelle und einer Uferfunkstelle stört, muss das Senden auf das erstmalige Verlangen der betroffenen Uferfunkstelle einstellen;
 - 5.1.3.2 die Schiffsfunkstelle, deren Aussendung den Nachrichtenaustausch zwischen Schiffsfunkstellen stört, muss das Senden auf das erstmalige Verlangen einer dieser Funkstellen einstellen;
 - 5.1.3.3 die Funkstelle, die das Einstellen des Sendens verlangt, muss die ungefähre Wartezeit angeben, die der Funkstelle auferlegt wird, welche zum Einstellen des Sendens veranlasst wurde.
 - 5.1.4 Die Funkstellen dürfen zwischen den Rufen die Trägerfrequenz nicht aussenden.
- 5.2 Anruf, Beantwortung des Anrufes und Zeichen für die Vorbereitung des Verkehrs
 - 5.2.1 Für Anrufe und Anrufbeantwortungen benutzen die Funkstellen die für diesen Zweck bestimmten Frequenzen und Rufzeichen oder Kennung, die in der Genehmigung angeführt sind. Im allgemeinen sollen Anrufe zum Verbindungsaufbau zwischen Schiffen sowie die Anrufe der Uferfunkstellen an die Schiffsfunkstellen auf der Frequenz 4474 kHz oder 2583 kHz ausgesendet werden. Die Uferfunkstelle kann jedoch die Schiffsfunkstelle auf einem Arbeitskanal rufen. Bei fehlender Verbindung aufgrund der Ausbreitungsbedingungen auf der Frequenz 4474 kHz oder 2583 kHz rufen die Schiffsfunkstellen auf den Arbeitsfrequenzen der Uferfunkstellen.

5.2.2 Der Anruf geht wie folgt vor sich:

- höchstens dreimal das Rufzeichen oder eine andere Kennung der gerufenen Funkstelle;
- die Wörter HIER IST (oder, bei Sprachschwierigkeiten, das Wort DE, das mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO buchstabiert wird);
- höchstens dreimal das Rufzeichen oder eine andere Kennung der rufenden Funkstelle.

Wenn die Verbindung leicht hergestellt werden kann, darf jedoch der beschriebene Anruf durch den nachstehend beschriebenen Anruf ersetzt werden:

- einmal das Rufzeichen der gerufenen Funkstelle;
- die Wörter HIER IST (oder, bei Sprachschwierigkeiten, das Wort DE, das mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO buchstabiert wird);
- zweimal das Rufzeichen oder eine andere Kennung der rufenden Funkstelle.

5.2.3 Nachdem die Verbindung hergestellt ist, darf das Rufzeichen oder eine andere Kennung nur einmal gesendet werden.

5.2.4 Wenn die Uferfunkstelle mit einer Selektivrufeinrichtung und die Schiffsfunkstelle mit einer Empfangseinrichtung für Selektivrufe ausgerüstet ist, ruft die Uferfunkstelle die Schiffsfunkstelle, indem sie die entsprechenden verschlüsselten Signale aussendet; die Schiffsfunkstelle antwortet der Uferfunkstelle in offener Sprache entsprechend dem unter 5.2.5 angegebenen Verfahren.

5.2.5 Der Anruf wird wie folgt beantwortet:

- höchstens dreimal das Rufzeichen oder eine andere Kennung der rufenden Funkstelle;
- die Wörter HIER IST (oder, bei Sprachschwierigkeiten, das Wort DE, das mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO buchstabiert wird);
- höchstens dreimal das Rufzeichen oder eine andere Kennung der gerufenen Funkstelle.

5.2.6 Wenn eine Funkstelle auf der Frequenz 4474 kHz oder 2583 kHz gerufen wird, muss sie auf dieser Frequenz antworten.

5.2.7 Im allgemeinen obliegt es der Schiffsfunkstelle, die Verbindung mit der Uferfunkstelle herzustellen. Zu diesem Zweck darf die Schiffsfunkstelle die Uferfunkstelle erst rufen, wenn sie in ihr Verkehrsgebiet gelangt ist, das heißt, in das Gebiet, innerhalb dessen die Schiffsfunkstelle bei Benutzung einer geeigneten Frequenz von der Uferfunkstelle gehört werden kann.

5.2.8 Jedoch darf eine Uferfunkstelle, die für eine Schiffsfunkstelle Verkehr vorliegen hat, diese rufen, wenn sie annehmen kann, dass diese Schiffsfunkstelle sich innerhalb ihres Verkehrsgebietes befindet und hörbereit ist.

- 5.2.9 Außerdem muss jede Uferfunkstelle ihre Anrufe nach Möglichkeit in Form von Sammelanrufen aussenden, in denen die Rufzeichen oder andere Kennungen aller Schiffsfunkstellen, für die sie Verkehr vorliegen hat, in alphabetischer Reihenfolge enthalten sind. Diese Anrufe werden zu bestimmten Zeiten, die zwischen den zuständigen Behörden vereinbart worden sind, gesendet.
- 5.2.10 Die Uferfunkstellen senden die in 5.2.9 angegebenen Sammelanrufe auf ihrer üblichen Arbeitsfrequenz. Dieser Aussendung geht ein allgemeiner Anruf an alle Funkstellen voraus.
- 5.2.11 Der allgemeine Anruf an alle Funkstellen, der den Sammelanruf ankündigt, kann auf der Frequenz 4474 kHz oder 2583 kHz in der folgenden Form ausgesendet werden:
- höchstens dreimal "An alle Schiffe" oder CQ (buchstabiert mit Hilfe der Schlüsselwörter CHARLIE QUEBEC);
 - die Wörter HIER IST (oder, bei Sprachschwierigkeiten, das Wort DE, das mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO buchstabiert wird);
 - höchstens dreimal ".....Radio";
 - "Hören Sie auf meinen Sammelanruf auf der FrequenzkHz". In keinem Fall darf diese Einleitung wiederholt werden.
- 5.2.12 Wenn die Verbindung leicht hergestellt werden kann, darf jedoch der beschriebene Anruf durch den nachstehend beschriebenen Anruf ersetzt werden:
- einmal "An alle Schiffe" oder CQ (buchstabiert mit Hilfe der Schlüsselwörter CHARLIE QUEBEC);
 - die Wörter HIER IST (oder, bei Sprachschwierigkeiten, das Wort DE, das mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO buchstabiert wird);
 - zweimal ".....Radio";
 - "Hören sie auf meinen Sammelanruf auf der FrequenzkHz". In keinem Fall darf diese Einleitung wiederholt werden.
- 5.2.13 Die Zeiten, zu denen die Uferfunkstellen ihre Sammelanrufe aussenden sowie die Frequenzen, die sie dafür benutzen, müssen in der Referenzliste der Uferfunkstellen angegeben sein.
- 5.2.14 Die Schiffsfunkstellen sollen nach Möglichkeit die Sammelanrufe, die von den Uferfunkstellen ausgesendet werden, abhören. Wenn sie ihr Rufzeichen oder ihre Kennung bei einem Sammelanruf hören, müssen sie antworten, sobald sie können.
- 5.2.15 Wenn der Verkehr nicht sofort abgewickelt werden kann, teilt die Uferfunkstelle jeder beteiligten Schiffsfunkstelle die ungefähre Zeit des Verkehrsbeginns mit, nötigenfalls auch die Frequenz und die Sendart, die benutzt werden.
- 5.2.16 Wenn eine Uferfunkstelle ungefähr gleichzeitig Anrufe von mehreren Schiffsfunkstellen empfängt, bestimmt sie die Reihenfolge, in der diese Funkstellen ihr ihren Verkehr übermitteln können. Ihre Entscheidung muss auf der Rangfolge der Funktelegramme und -gespräche beruhen (siehe 5.6.5), deren Anmeldungen bei den Schiffsfunkstellen vorliegen und auf der Notwendigkeit, jeder der rufenden Funkstellen Gelegenheit zu geben, möglichst viel Verkehr abzuwickeln.

- 5.2.17 Wenn eine gerufene Funkstelle auf einen dreimal in Abständen von zwei Minuten gesendeten Anruf nicht antwortet, ist das Rufen einzustellen und darf erst nach drei Minuten wieder aufgenommen werden.
- 5.2.18 In den Gebieten, in denen es möglich ist, zuverlässige Funkverbindungen mit den Uferfunkstellen herzustellen, darf die rufende Schiffsfunkstelle den Anruf wiederholen, sobald feststeht, dass die Uferfunkstelle keinen Verkehr mehr abwickelt.
- 5.2.19 Vor der Wiederaufnahme des Rufens muss sich die rufende Funkstelle davon überzeugen, dass ein erneuter Anruf keine anderen bestehenden Verbindungen stört und dass die gerufene Funkstelle nicht mit einer anderen Funkstelle in Verkehr steht.
- 5.2.20 Wenn Name und Anschrift der Verwaltung oder der privaten Betriebsgesellschaft, der eine Schiffsfunkstelle untersteht, nicht im entsprechenden Verzeichnis der Funkstellen angegeben sind oder mit dessen Angaben nicht übereinstimmen, ist die Schiffsfunkstelle verpflichtet, der Uferfunkstelle, mit der sie Funkverkehr abwickelt, alle diesbezüglich nötigen Angaben mitzuteilen.
- 5.2.21 Die Uferfunkstelle kann mit der Abkürzung TR (die mit Hilfe der Schlüsselwörter TANGO ROMEO buchstabiert wird), die in ihrem Versorgungsbereich befindliche Schiffsfunkstelle auffordern, ihr die folgenden Auskünfte zu geben:
- Standort und, wenn möglich, Fahrtrichtung, Geschwindigkeit;
 - nächster Hafen, der angelaufen wird.
- 5.2.22 Die unter 5.2.21 genannten Auskünfte, denen die Abkürzung TR vorangeht, sollen von den Schiffsfunkstellen ohne vorherige Aufforderung durch die Uferfunkstelle immer dann gegeben werden, wenn es angebracht erscheint. Diese Auskünfte werden erst erteilt, nachdem der Schiffsführer oder die Person, die für das Schiff, das die Funkstelle trägt, verantwortlich ist, dies genehmigt hat.
- 5.2.23 Wenn eine Funkstelle einen Anruf empfängt, aber nicht sicher ist, dass der Anruf ihr gilt, darf sie erst antworten, wenn dieser Anruf wiederholt und von ihr verstanden worden ist.
- 5.2.24 Wenn eine Funkstelle einen für sie bestimmten Anruf empfängt, aber über die Kennzeichnung der rufenden Funkstelle im Zweifel ist, muss sie sofort antworten und sie bitten, ihr Rufzeichen oder eine andere Kennung, die sie benutzt, zu wiederholen.
- 5.3 Abwicklung des Verkehrs
- 5.3.1 Wenn die Verbindung zwischen einer Uferfunkstelle und einer Schiffsfunkstelle entweder auf der Frequenz 4474 kHz oder 2583 kHz hergestellt worden ist, gehen die beiden Funkstellen zur Abwicklung ihres Verkehrs auf eine ihrer üblichen Arbeitsfrequenzen über. Die Uferfunkstelle soll die Frequenz in kHz angeben, auf die sie überzugehen vorschlägt.
- 5.3.2 Die Abwicklung von Verkehr auf der Frequenz 4474 kHz oder 2583 kHz ist mit Ausnahme des Notverkehrs nur für Verbindungen zulässig, die in den vorliegenden Empfehlungen vorgesehen sind.

- 5.3.3 Wenn die gerufene Funkstelle mit der rufenden über die zu benutzenden Arbeitsfrequenzen übereinstimmt, übermittelt sie:
- die Angabe, dass sie von diesem Augenblick an auf der von der rufenden Funkstelle angegebenen Arbeitsfrequenz hörbereit ist;
 - die Angabe, dass sie bereit ist, den Verkehr der rufenden Funkstelle zu empfangen.
- 5.3.4 Wenn die gerufene Funkstelle mit der rufenden Funkstelle über die zu benutzenden Arbeitsfrequenzen nicht übereinstimmt, übermittelt sie die Angabe über die Arbeitsfrequenzen, die sie vorschlägt.
- 5.3.5 Bei einer Verbindung zwischen einer Uferfunkstelle und einer Schiffsfunkstelle bestimmt die Uferfunkstelle endgültig die zu benutzende Frequenz.
- 5.3.6 Wenn die gerufene Funkstelle nicht in der Lage ist, den Verkehr sofort zu empfangen, soll sie den Anruf laut 5.2.5 beantworten und hinzufügen:
- "Bitte.....Minuten warten" (oder, bei Sprachschwierigkeiten, AS, buchstabiert mit Hilfe der Schlüsselwörter ALFA SIERRA,Minuten), wobei sie die voraussichtliche Wartezeit in Minuten angibt. Wenn die voraussichtliche Wartezeit zehn Minuten übersteigt, muss die Wartezeit begründet werden.
- 5.3.7 Wenn die Verbindung auf einer für den Verkehr zu benutzenden Frequenz hergestellt worden ist, geht der Übermittlung eines Funktelegramms oder eines Funkgespräches voraus:
- das Rufzeichen oder eine andere Kennung der gerufenen Funkstelle;
 - die Wörter HIER IST (oder, bei Sprachschwierigkeiten, das Wort DE, buchstabiert mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO);
 - das Rufzeichen oder eine andere Kennung der rufenden Funkstelle.
- 5.3.8 Für die Übermittlung eines Funktelegramms mit Hilfe des Sprechfunks soll folgendes Verfahren angewendet werden:
- 5.3.8.1 Die Übermittlung eines Funktelegramms geht folgendermaßen vor sich:
- das Funktelegramm beginnt: Von.....(Name des Schiffes oder Aufgabeort);
 - Nummer..... (laufende Nummer des Funktelegramms);
 - Wortzahl.....;
 - Datum.....;
 - Uhrzeit.....(Uhrzeit, zu der das Funktelegramm an Bord des Schiffes oder am Aufgabeort aufgegeben wurde);
 - Dienstvermerke, wenn vorhanden;
 - Anschrift.....;
 - Text.....;
 - Unterschrift.....(gegebenenfalls);
 - Der Ausdruck "Bitte Kommen" (bedeutet, dass die Übermittlung des Funktelegramms abgeschlossen ist).

- 5.3.8.2 Im allgemeinen werden Funktelegramme jeder Art, die von Schiffsfunkstellen übermittelt werden, täglich fortlaufend nummeriert, wobei das jeweils erste Funktelegramm des Tages an jede der verschiedenen Funkstellen die Nummer 1 erhält.
- 5.3.8.3 Jedes Funktelegramm wird nur einmal von der sendenden Funkstelle übermittelt. Es darf jedoch, falls erforderlich, ganz oder teilweise von der empfangenden oder von der sendenden Funkstelle wiederholt werden.
- 5.3.8.4 Bei der Übermittlung von Zifferngruppen wird jede Ziffer gesondert übermittelt, der Übermittlung jeder Gruppe oder jeder Reihe von Gruppen müssen die Wörter "in Ziffern " vorausgehen.
- 5.3.8.5 Die in Buchstaben geschriebenen Zahlen werden so ausgesprochen, wie sie geschrieben sind, wobei der Übermittlung die Wörter "in Buchstaben" vorausgehen.
- 5.3.8.6 Bei schlechten Empfangsbedingungen oder Sprachschwierigkeiten werden die Wörter, Zahlen und Dienstvermerke mit Hilfe des Buchstabieralphabets für Buchstaben und Zahlen buchstabiert, die in den vorliegenden Empfehlungen enthalten sind.
- 5.3.9 Die Empfangsbestätigung für ein Funktelegramm oder eine Reihe von Funktelegrammen wird in folgender Form gegeben:
- das Rufzeichen oder eine andere Kennung der sendenden Funkstelle;
 - die Wörter HIER IST (oder, bei Sprachschwierigkeiten, das Wort DE, das mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO buchstabiert wird);
 - das Rufzeichen oder eine andere Kennung der empfangenden Funkstelle;
 - "Ihre Nr.....erhalten, bitte kommen" oder bei Sprachschwierigkeiten R, buchstabiert mit Hilfe des Schlüsselwortes ROMEO.....(Zahl), K, buchstabiert mit Hilfe des Schlüsselwortes KILO); oder
 - Ihre Nr.....bis.....erhalten, bitte kommen (oder bei Sprachschwierigkeiten, R, buchstabiert mit Hilfe des Schlüsselwortes ROMEO.....(Zahlen), K, buchstabiert mit Hilfe des Schlüsselwortes KILO).
- 5.3.10 Die Übermittlung eines Funktelegramms oder einer Reihe von Funktelegrammen darf nicht als beendet betrachtet werden, solange diese Empfangsbestätigung nicht eingegangen ist.
- 5.3.11 Der Schluss des Verkehrs zwischen zwei Funkstellen wird von jeder dieser Funkstellen durch das Wort "Ende" angegeben (oder, bei Sprachschwierigkeiten, durch VA, buchstabiert mit Hilfe der Schlüsselwörter VIKTOR ALFA).
- 5.3.12 Auf der Frequenz 4474 kHz muss die Übermittlung des Anrufs und der Zeichen für die Vorbereitung des Verkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und darf die Dauer von einer Minute nicht überschreiten, ausgenommen in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen.

5.3.12.1 Die Aussendungen der Uferfunkstellen für Schiffe dienen zur Sicherstellung der Übertragung:

- dringende Mitteilungen, die den Zustand der Fahrinne betreffen (Verringerung der Breite oder der Tiefe der Fahrinne, unvorhergesehene Unterbrechungen der Schifffahrt, Lage gesunkener Schiffe, etc.);
- Warnungen für hydrometeorologische Erscheinungen sowie Sturmwarnungen gemäß den Empfehlungen der Donaukommission (starker Wind, Sichtbehinderung auf weniger als 1000 m - Dok. CD/SES 22/44, Wasserstandsvorhersage mit einer Wahrscheinlichkeit von 60 - 100 % - Dok. CD/SES 22/37, Eiswarnung, wenn für die Schifffahrt eine unmittelbare Gefahr besteht, etc.);
- alle anderen Informationen über Gefahren, deren Auftreten die Sicherheit der Schifffahrt gefährden.

5.3.13 Beim Verkehr zwischen einer Uferfunkstelle und einer Schiffsfunkstelle richtet sich die Schiffsfunkstelle nach den von der Uferfunkstelle gegebenen Anweisungen in allen Fragen, die sich auf die Reihenfolge und Zeit der Übermittlung, auf die Wahl der Frequenz sowie auf die Dauer und das Einstellen des Verkehrs beziehen.

5.3.14 Beim Verkehr zwischen Schiffsfunkstellen steuert die gerufene Funkstelle den Verkehr nach den Bestimmungen unter 5.3.13. Wenn jedoch eine Uferfunkstelle es für erforderlich hält einzugreifen, richten sich diese Funkstellen nach den Anweisungen der Uferfunkstelle.

5.4 Verwendung der Frequenzen

5.4.1 Die Frequenz 4474 kHz oder 2583 kHz ist die gemeinsame Frequenz für Anruf und Notmeldung.

5.4.1.1 Die Schiffsfunkstellen benutzen die gemeinsame Frequenz 4474 kHz oder 2583 kHz, um auch die Aussendung dringender, in 2.2.1 vorgesehener Nachrichten zu gewährleisten.

Nach Herstellung der Verbindung auf der Frequenz 4474 kHz oder 2583 kHz wickeln die Schiffsfunkstellen ihren normalen Verkehr weiterhin auf ihren Arbeitsfrequenzen ab.

5.4.1.2 Die Uferfunkstellen, die die gemeinsame Frequenz 4474 kHz oder 2583 kHz benutzen, sind für die Übertragung folgender Informationen bestimmt, die sich auf den Zustand der Donauschifffahrt beziehen:

- Auskünfte nautischer Art, die Nachrichten für Schiffsführer enthalten, Angaben über die Abmessungen der Schifffahrtsrinne, Fahrwasserbezeichnung, Unterbrechungen der Schifffahrt und andere Nachrichten im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt;
- Hydrometeorologische Angaben über Wasserstände, Eisgang, Sturmwarnung einschließlich der Vorhersagen.

- 5.4.1.3 Bei Benutzung der Einseitenband-Sendarten R3E und J3E ist die Frequenz 4474 kHz eine Trägerfrequenz und es darf nur in dem oberen Seitenband gesendet werden.

5.5 Dienststundenplan und Hörbereitschaft der Schiffs- und Uferfunkstellen

- 5.5.1 Der Dienst der Uferfunkstellen wird nach Möglichkeit ohne Unterbrechung, Tag und Nacht sichergestellt; der Betrieb einiger Uferfunkstellen kann jedoch zeitlich eingeschränkt sein. Jede Verwaltung, die eine Uferfunkstelle betreibt, legt die Dienststunden der ihr unterstehenden Funkstelle fest. Das Sekretariat der Donaukommission muss von diesen Dienststunden unterrichtet werden, und die Angaben müssen in den Tabellen der Uferfunkstellen veröffentlicht werden.
- 5.5.2 Die Dienststunden der Schiffsfunkstellen, die auf der Donau fahren, werden von den für ihren Betrieb zuständigen Stellen festgelegt.
- Jedoch
- 5.5.2.1 ist es wünschenswert, eine dauernde und wirksame Hörbereitschaft während der gesamten Fahrzeit des Schiffes auf den für den nautischen Informationsdienst vorgesehenen Frequenzen der Uferfunkstellen sicherzustellen.
- 5.5.3 Die unter 5.5.2 erwähnte Hörbereitschaft wird vom Schiffsführer oder von der für den Betrieb des Schiffes verantwortlichen Person festgelegt. Die Person, die die Hörbereitschaft sicherstellt, kann auch andere Aufgaben wahrnehmen, wenn hierdurch die Aufrechterhaltung einer wirksamen Hörbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- 5.5.4 Erforderlichenfalls gewährleisten die Funkstellen der auf der Donau in Fahrt befindlichen Schiffe auch außerhalb ihrer Dienststunden die Hörbereitschaft, wenn die von ihnen gewählten Uferfunkstellen entsprechend der Tabelle der Uferfunkstellen ihre Sammelanrufe oder Meldungen für den nautischen Informationsdienst übertragen.
- 5.5.5 Die Ufer- und Schiffsfunkstellen, die nicht durchgehend arbeiten, dürfen ihren Betrieb erst einstellen, wenn alle Arbeiten, die mit Not-, Dringlichkeits-, Sicherheitszeichen zusammenhängen, abgeschlossen sind.

5.6 Zugelassene Gesprächsarten und ihre Rangfolge

- 5.6.1 Es ist jeder Funkstelle untersagt, folgendes auszusenden:
- unnötige Übertragungen,
 - Zeichen ohne Rufzeichen,
 - Übertragung von falschen Zeichen,
 - Übertragung von überflüssigen Zeichen
- 5.6.2 Die Sprechfunkverbindungen können hergestellt werden für:
- 5.6.2.1 Dienstgespräche zwischen den für den beweglichen Donaufunkdienst bestimmten Personen der Ufer- und Schiffsfunkstellen, zwischen denen eine direkte Verbindung hergestellt werden kann;

- 5.6.2.2 den Empfang und die Übertragung von Funktelegrammen. Bei einer Verbindung mit der Uferfunkstelle wird dieser Dienst im Rahmen der nationalen Vorschriften des für die Uferfunkstelle zuständigen Landes wahrgenommen.
- 5.6.3 Personen, die von Amts wegen Gespräche nach 5.6.2.1 führen, müssen die Bestimmungen für die Abwicklung dieser Funkgespräche kennen, und sind für deren Anwendung verantwortlich.
- 5.6.4 Es ist den für den Sprechfunkdienst verantwortlichen Personen einer Ufer- oder einer Schiffsfunkstelle untersagt, die Sprechfunkeinrichtungen unbeaufsichtigt zu lassen, während Gespräche von Privatpersonen geführt werden.
- 5.6.5 Der Ausdruck "Verkehr" in diesem Punkt bezieht sich sowohl auf Funktelegramme als auch auf Funkgespräche.

Die Rangfolge des Verkehrs im beweglichen Donaufunkdienst ist folgende:

- 5.6.5.1 Notanrufe, Notmeldungen und Notverkehr;
- 5.6.5.2 Verkehr, der mit dem Dringlichkeitszeichen eingeleitet wird;
- 5.6.5.3 Verkehr, der mit dem Sicherheitszeichen eingeleitet wird;
- 5.6.5.4 Verkehr, der die Führung des Schiffes und die Sicherheit der Schifffahrt betrifft;
- 5.6.5.5 Verkehr, der hydrometeorologische Meldungen und Vorhersagen betrifft;
- 5.6.5.6 Staatsfunkverkehr;
- 5.6.5.7 dienstlicher Verkehr, der die Wahrnehmung des Funkdienstes oder den bereits abgewickelten Verkehr betrifft;
- 5.6.5.8 dienstlicher Verkehr, den Betrieb der Flotte betreffend.
- 5.6.5.9 Privater Verkehr.

5.7 Verfahren bei Versuchen

- 5.7.1 Wenn es erforderlich ist, dass eine Schiffsfunkstelle Versuchs- oder Abstimmzeichen aussendet, die den Verkehr benachbarter Uferfunkstellen stören könnten, muss sie vor Beginn solcher Aussendungen die Einwilligung dieser Funkstellen einholen.
- 5.7.2 Wenn es erforderlich ist, dass eine Funkstelle zum Abstimmen eines Senders vor dem Anruf oder zum Abstimmen eines Empfängers Versuchszeichen aussendet, darf die Aussendung dieser Zeichen nicht länger als zehn Sekunden dauern. Die Zeichen müssen das Rufzeichen oder eine andere Kennung der Funkstelle enthalten, die Versuchszeichen aussendet; diese Rufzeichen oder diese Kennung muss langsam und deutlich ausgesprochen werden.
- 5.7.3 Für die Abstimmung auf einem Sprechfunkkanal ist nur die Übertragung der Zahlwörter in gegebener Reihenfolge in folgender Form:
 "Ich zähle zur Abstimmung: eins, zwei, drei, vier, fünf....." oder ein Tonruf zugelassen. Es wird nicht empfohlen, den Sprechfunkkanal mittels Gespräche abzustimmen.

ARTIKEL VI ORGANISATION DER SONDERFUNKDIENSTE

6.1 Not, Dringlichkeit und Sicherheit

- 6.1.1 Bei Gefahr für Besatzung und Schiff, für andere Schiffe oder für Uferanlagen, ist jedes Schiff verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Nachrichtenmittel einzusetzen, um wenn sich Sofortmaßnahmen als unerlässlich erweisen - auf die entstandene Gefahr aufmerksam zu machen und bedeutenden Schäden vorzubeugen oder sie zu vermeiden.
- 6.1.2 In Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen müssen die Sprechfunkmeldungen langsam und deutlich durchgegeben und jedes Wort deutlich ausgesprochen werden, um das Mitschreiben zu erleichtern.
- 6.1.3 Im Notfall sind folgende Regeln anzuwenden:
- 6.1.3.1 Jeder Notfall wird durch die Aussendung des Notzeichens MAYDAY angekündigt, das wie der französische Ausdruck "m'aider" ausgesprochen wird.
- 6.1.3.2 Der Notruf besteht aus:
- dem Notzeichen MAYDAY (dreimal gesprochen);
 - den Wörtern HIER IST (oder, bei Sprachschwierigkeiten, dem Wort DE, das mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO buchstabiert wird);
 - dem Rufzeichen oder einer anderen Angabe zur Kennzeichnung der Schiffsfunkstelle in Not (dreimal gesprochen).
- 6.1.3.3 Der Notanruf hat unbedingten Vorrang vor jedem anderen Verkehr. Alle Funkstellen, die ihn hören, müssen jede Aussendung, die den Notverkehr stören könnte, sofort einstellen und die Frequenz, auf welcher der Notanruf ausgesendet wird, weiter abhören. Dieser Anruf darf nicht an eine bestimmte Funkstelle gerichtet werden; die Empfangsbestätigung darf nicht gegeben werden, bevor die dem Anruf folgende Notmeldung übermittelt worden ist.
- 6.1.3.4 Die Notmeldung besteht aus:
- dem Notzeichen MAYDAY;
 - dem Namen , oder einer anderen Angabe zur Kennzeichnung der Schiffsfunkstelle in Not;
 - den Angaben über ihren Standort;
 - den Angaben über die Art des Notfalles und die Art der gewünschten Hilfe;
 - jede andere Angabe, welche die Hilfeleistung erleichtern könnte.
- 6.1.3.5 Die Bestätigung des Empfangs einer Notmeldung wird in folgender Form gegeben:
- das Notzeichen MAYDAY;
 - das Rufzeichen oder eine andere Angabe zur Kennzeichnung der Funkstelle, welche die Notmeldung aussendet (dreimal gesprochen);

- die Wörter HIER IST (oder, bei Sprachschwierigkeiten, das Wort DE, das mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO buchstabiert wird);
- das Rufzeichen oder eine andere Angabe zur Kennzeichnung der Funkstelle, die den Empfang bestätigt (dreimal gesprochen);
- das Wort ERHALTEN (oder, bei Sprachschwierigkeiten, RRR, buchstabiert mit Hilfe der Schlüsselwörter ROMEO ROMEO ROMEO);
- das Notzeichen MAYDAY.

6.1.3.6 Jede Schiffsfunkstelle, die den Empfang einer Notmeldung bestätigt, muss auf Anordnung des Schiffsführers oder der Person, die für das Schiff verantwortlich ist, sobald wie möglich die folgenden Angaben in der angegebenen Reihenfolge übermitteln:

- ihren Namen;
- ihren Standort;
- die Geschwindigkeit, mit der sie sich auf die Schiffsfunkstelle in Not zubewegt, und die Zeit, die sie ungefähr benötigt, um sie zu erreichen.

6.1.3.7 Bevor die Funkstelle die unter 6.1.3.6 beschriebene Meldung übermittelt, muss sie sich vergewissern, dass sie die Aussendungen anderer Funkstellen nicht stören wird, die aufgrund ihres Standortes eher in der Lage sind, der Funkstelle in Not unverzüglich Hilfe zu leisten.

6.1.3.8 Der Notverkehr umfasst alle Meldungen über die sofortige Hilfe, die für die Schiffsfunkstelle in Not erforderlich ist; das Notzeichen wird vor dem Anruf und am Anfang des Kopfes jedes Funktelegramms ausgesendet. Das Steuern des Notverkehrs obliegt der Schiffsfunkstelle in Not oder der Uferfunkstelle, die gemäß 6.1.3.9 die Notmeldung ausgesendet hat.

Die Funkstelle in Not oder die Funkstelle, die den Notverkehr steuert, darf entweder allen Funkstellen des beweglichen Donaufunkdienstes in dem betreffenden Gebiet oder einer Funkstelle, die den Notverkehr stören könnte, Funkstille auferlegen. Je nach den Umständen richtet sie diese Anweisung entweder "An alle Funkstellen" (CQ) oder nur an eine Funkstelle.

In beiden Fällen verwendet sie das Zeichen SILENCE MAYDAY, das wie die französischen Wörter "silence", "m'aider" ausgesprochen wird. Jede Funkstelle des beweglichen Donaufunkdienstes in der Nähe des Schiffes in Not darf ebenfalls Funkstille auferlegen, wenn sie es für unerlässlich hält, indem sie das Wort SILENCE benutzt, dem das Wort DETRESSE und ihr eigenes Rufzeichen folgen. Allen Funkstellen, die von dem Notverkehr Kenntnis haben, aber nicht daran teilnehmen, ist es untersagt, bis zum Empfang der Meldung, die ihnen anzeigt, dass der normale Betrieb wieder aufgenommen werden darf, auf den Frequenzen zu senden, auf denen der Notverkehr stattfindet. Wenn der Notverkehr auf einer für den Notverkehr benutzten Frequenz

beendet ist, sendet die Funkstelle, die diesen Verkehr gesteuert hat, auf dieser Frequenz eine Meldung "An alle Funkstellen" (CQ), die besagt, dass der normale Betrieb wieder aufgenommen werden darf.

Diese Meldung besteht aus:

- dem Notzeichen MAYDAY;
- dem Anruf "An alle Funkstellen" oder "CQ" (buchstabiert mit Hilfe der Schlüsselwörter CHARLIE QUEBEC), dreimal gesprochen;
- den Wörtern HIER IST (oder, bei Sprachschwierigkeiten, dem Wort DE, das mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO buchstabiert wird);
- dem Rufzeichen oder einer anderen Angabe zur Kennzeichnung der Funkstelle, welche die Meldung aussendet;
- der Aufgabezeit der Meldung;
- dem Namen und dem Rufzeichen der Schiffsfunkstelle, die in Not war;
- den Wörtern SILENCE FINI, ausgesprochen wie die französischen Wörter "silence fini".

6.1.3.9 Wenn eine Uferfunkstelle oder eine Schiffsfunkstelle erfährt, dass eine Schiffsfunkstelle in Not ist, muss sie in jedem der folgenden Fälle eine Notmeldung aussenden:

- a) die Funkstelle in Not ist nicht in der Lage, die Notmeldung selbst auszusenden;
- b) der Schiffsführer oder die Person, die für das Schiff, das sich nicht in Not befindet, verantwortlich ist, oder auch die für die Uferfunkstelle verantwortliche Person glaubt, dass weitere Hilfe notwendig ist;
- c) sie hat eine Notmeldung gehört, die nicht bestätigt worden ist, ist jedoch selbst nicht in der Lage, Hilfe zu leisten.

Eine Schiffsfunkstelle darf den Empfang einer Notmeldung, die von einer Uferfunkstelle unter den in a) - c) angegebenen Bedingungen ausgesendet wurde, nicht bestätigen, bevor der Schiffsführer oder die für das Schiff verantwortliche Person bestätigt hat, dass diese Schiffsfunkstelle in der Lage ist, Hilfe zu leisten.

6.1.4 Im Dringlichkeitsfall werden folgende Regeln angewendet:

6.1.4.1 Jeder Dringlichkeitsfall wird durch die Aussendung des Dringlichkeitszeichens PAN PAN angezeigt, das dreimal wiederholt wird; das Wort PAN wird wie das französische Wort "panne" ausgesprochen.

6.1.4.2 Das Dringlichkeitszeichen geht dem Anruf voraus und kündigt an, dass die rufende Funkstelle eine sehr dringende Meldung auszusenden hat, welche die Sicherheit einer Person, eines Schiffes oder von Uferanlagen betrifft.

- 6.1.4.3 Meldungen, denen das Dringlichkeitszeichen vorausgeht, müssen im allgemeinen in offener Sprache ausgesendet werden.
- 6.1.5 Jede Funkstelle, die eine Meldung hat, die die Sicherheit der Schifffahrt betrifft, muss vor dem Anruf das Sicherheitszeichen übermitteln, das aus dem dreimal zu sprechenden Wort "SECURITE" besteht, das deutlich wie im Französischen ausgesprochen wird.
- Das Sicherheitszeichen kündigt an, dass die Funkstelle im Begriff ist, eine Meldung, die die Sicherheit der Schifffahrt betrifft oder mit wichtigen Mitteilungen oder Warnungen hydrometeorologischer Art auszusenden.
- 6.1.6 Im beweglichen Donaufunkdienst werden die im UKW-Bereich gesendeten Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen im allgemeinen an alle Funkstellen gerichtet. Sie dürfen jedoch in bestimmten Fällen an eine bestimmte Funkstelle gerichtet werden.
- 6.1.7 Alle Funkstellen, die das Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitszeichen hören, müssen die Meldung so lange abhören, bis sie sicher sind, dass diese Meldung sie nicht betrifft. Sie müssen jede Aussendung unterlassen, welche die Meldung stören könnte:
- 6.1.8 Die Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen dürfen nur mit Ermächtigung des Schiffsführers oder der für das Schiff verantwortlichen Person ausgesendet werden.
- 6.2 Hydrometeorologische Informationen
- 6.2.1 Die hydrometeorologischen Informationen werden von den Uferfunkstellen nach einem festen Zeitplan auf den in den Tabellen der Uferfunkstellen angegebenen Frequenzen ausgesendet.
- 6.2.2 Außer der regelmäßigen Aussendung der unter 6.2.1 erwähnten Nachrichten haben die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit einige Uferfunkstellen hydrometeorologische Meldungen auf Verlangen der Schiffsfunkstellen aussenden können.
- 6.2.3 Während der Aussendungen der hydrometeorologischen Meldungen "An alle" für die Funkstellen des beweglichen Donaufunkdienstes müssen alle Funkstellen dieses Dienstes, die sich im Versorgungsgebiet der sendenden Funkstelle befinden, Funkstille bewahren, damit alle Funkstellen, die dies wünschen, die genannten Meldungen empfangen können.

Information
der Uferfunkstelle der Ukrainischen Donaureederei AG (OAO "UDP") Ismail
über den Funkverkehr im KW-Bereich

LAND	Name der Funkstelle	Sendebereich der Funkstelle	RUF-SIGNAL	SENDE-FREQUENZ	STRAHLUNGS-KLASSE	DIENST-STUNDEN	SENDEZEIT		HÖRBEREITSCHAFT		BEMERKUNG
							Nautische Informationen	Hydro-meteor. Informationen	ZEIT	FREQUENZEN	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
UKRAINE	ISMAIL	Donau	UJO5	4277 8586 12965 6386,5	A1A	08.00-23.00 08.00-23.00 08.00-23.00 H-24	11.00 18.30	11.00 18.30	08.00-23.00	4182,5 6277,5 8366,5 12550,5	Verbindung mit eigenen Schiffen
			ISMAIL-RADIO	4393 6513 8770 8803	J3E	08.00-23.00			08.00-23.00	4101 6212 8246 8276	Verbindung mit eigenen Schiffen

BEMERKUNG: SENDEZEIT DER LISTE DER RUF-SIGNALE VON SCHIFFEN, FÜR DIE NACHRICHTEN VORLIEGEN:
= 09.30; 11.00; 13.00; 15.00; 18.30; 22.00.=